

Genehmigung & Gestattung für öffentliche Veranstaltungen

1. Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde Kirchheim b. München unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG). Öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten und abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist, sondern die Allgemeinheit Zutritt hat. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige. Die Anzeige ist gebührenfrei.

Welche Feste sind anzuzeigen und welche nicht?

Beispiele für anzeigepflichtige Veranstaltungen sind:

- Volksfeste, Bürgerfeste, Wein-, Herbst-, Sommer-, Waldfeste
- Maifeiern (z.B. Maibaumaufstellen), Vereinsjubiläen, Faschingsbälle
- Konzerte, Jugendtänze und Musikveranstaltungen
- Pfarr-, Kindergarten- oder Schulfeste
- Abbrennen eines traditionellen Feuers (z.B. Sonnwendfeuer etc.)
- Vereinsfeste, wenn dazu öffentlich eingeladen wird
- usw.

Veranstaltungen, die ausschließlich in einem privaten, geschlossenen Kreis stattfinden, sind nicht anzeigepflichtig. Beispiele hierfür sind: Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeier, interne Vereinsfeste, bei denen nur Mitglieder zugelassen sind.

Wie zeige ich eine Veranstaltung an?

Das Formular zur Anzeige von öffentlichen Veranstaltungen kann im Ordnungs- und Gewerberecht der Gemeinde Kirchheim b. München, Münchner Str. 1, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. M 1.07 abgeholt, per E-Mail beantragt oder unter www.kirchheim-heimstetten.de heruntergeladen werden.

Wann wird eine Veranstaltung erlaubnispflichtig?

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die Anzeige nicht wie vorgeschrieben spätestens eine Woche vorher erstattet wird, oder es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu der Veranstaltung mehr als 1.000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen. Die Erlaubnis ist im Gegensatz zur Anzeige kostenpflichtig. Mit Geldbuße bis 1.000,- Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet.

2. Vorübergehende Gaststättenerlaubnis

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden (§ 12 Abs. 1 Gaststättengesetz - GastG).

Wann ist eine solche Erlaubnis erforderlich?

Eine mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgende Bewirtung (Verabreichen alkoholischer Getränke bzw. zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle) bedarf immer der Erlaubnis. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist dann gegeben, wenn die Leistungen nicht zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. In der Regel wird hier bei einem Bierpreis ab 1,50 Euro für einen halben Liter von einer Gewinnerzielungsabsicht ausgegangen.

Wann ist sie nicht erforderlich?

Somit ist für die Veranstaltungen, bei denen mit der gastronomischen Leistung kein Gewinn erzielt werden soll (z.B. Straßenfeste von Bürgern), eine Gestattung nicht erforderlich.

ABER: Eine Gestattung ist dagegen selbst dann erforderlich, wenn ein erzielter Gewinn für gemeinnützige oder soziale Zwecke verwendet wird (Spende für Spielplatz, Krankenhaus, bedürftige Personen).

Die Gestattung ist nicht erforderlich, wenn nur nicht-alkoholische Getränke verkauft werden.

Eine vorübergehende Gaststättengenehmigung kann nur bis zu einer Dauer von längstens drei Wochen erteilt werden. Der Antrag zur Erteilung der Genehmigung ist rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Kirchheim b. München zu stellen. Hierzu muss ein Formblatt ausgefüllt werden, welches Sie auch vorab im Ordnungs- und Gewerbeamt bzw. auf der Homepage erhalten können.

Die Gebühr für eine Erlaubnis beträgt in der Regel 55,- Euro.

3. Werbung und Bekanntmachung

Wenn Sie für Ihre Veranstaltung mit Plakaten im öffentlichen Straßenraum, innerhalb geschlossener Ortschaften, werben möchten, wenden Sie sich rechtzeitig vor dem Ereignis und vor Anbringung an das Ordnungs- und Gewerbeamt der Gemeinde Kirchheim b. München. Hier wird Ihnen eine entsprechende gebührenpflichtige Genehmigung (Gebühr: 5,- Euro) erteilt.

Nicht erteilt werden können Dauergenehmigungen und Bewilligungen von Werbung für gewerbliche oder berufliche Zwecke. Ferner können Sie Ihre Veranstaltung in den Kirchheimer Mitteilungen bekanntgeben (Redaktionsschluss beachten!) und an den Ortseingangstafeln.

Die jeweiligen Anträge samt Anlagen sind vollständig und leserlich auszufüllen.

Ausführliche Informationen erhalten Sie auch in unserem Merkblatt zur Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich einfach an uns - wir geben Ihnen gerne Auskunft!

Frau Rescher:

Tel. 089/ 90909-2204

c.rescher@kirchheim-heimstetten.de

Herr Hetmanski:

Tel. 089/ 90909-2202

m.hetmanski@kirchheim-heimstetten.de